

## Unsere Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1 Geltung der Bedingungen

Lieferungen, Leistungen und Angebote von ICA Industrial Control & Automation GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Übergabe der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragsgebers, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird hiermit widersprochen, d. h. sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

### 2 Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Bei umsetzen der Lieferung kann die Auftragsbestätigung auch durch Lieferschein oder Rechnung der bestellten Ware in Textform ersetzt werden. Durch die Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber mit der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Farben, Gewichte und sonstige technische bzw. Leistungsangaben verstehen sich mit den handelsüblichen Toleranzen. Sie stellen insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden von uns schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Technische und optische Änderungen der von uns angebotenen Artikel behalten wir uns auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Käufers widersprechen. Angestellte und/oder Erfüllungsgehilfen von ICA Industrial Control & Automation GmbH sind nicht befugt Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des durch ICA Industrial Control & Automation GmbH schriftlich bestätigten Vertrages hinausgehen.

### 3 Preis und Zahlungsbedingung

Sofern sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche MwSt. ist in unseren Preisen nicht enthalten und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Unberechtigte Skontoabzüge fordern wir nach. Zahlungsverzug entsteht ab Fälligkeit. Sofern sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Gesamtbetrag netto (ohne Abzug) innerhalb von 8 Tagen ab jeweiligem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Bei Auslandszahlungen oder Zahlungen in fremder Währung gehen sämtliche Wechselspesen und Bankgebühren zu Lasten des Auftraggebers.

Wechsel und Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und nur zahlungshalber unter Abzug entstehender Spesen, Zinsen, Provisionen, Kosten und Steuern und unter Vorbehalt angenommen und gutgeschrieben.

Eine Zahlung durch den Käufer gilt erst dann als erfolgt wenn wir über den Betrag frei verfügen können, bei der Hingabe von Wechseln oder Schecks also erst dann, wenn diese endgültig eingelöst worden sind und ein Rückgriff auf uns ausgeschlossen ist.

Für rechtzeitige Vorlegung Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung von Wechseln und Schecks übernehmen wir keine Gewähr. Zahlungsverzug berechtigt uns, alle Lieferungen zurückzuhalten.

Gegenüber unseren Ansprüchen ist Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht nur zulässig wenn diese unbestritten sind, rechtskräftig festgestellt wurden oder von uns anerkannt sind. Insbesondere berechtigten Mängelrügen, Reklamationen oder Rücksendungen den Auftraggeber nicht Zahlungen zurückzuhalten.

Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln und/oder begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden werden alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig.

Wir sind dann berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen aller unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zu verlangen und alle uns obliegenden Erfüllungshandlungen bis zur Vorauszahlung der Sicherheitsleistung vorzunehmen. Liegt die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer Frist von 3 Arbeitstagen vor, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Kreditwürdigkeit des Kunden gilt bereits dann als zweifelhaft, wenn eine Bank oder eine Auskunftstelle dem Sinne nach mitteilt, die Zahlungsweise des Kunden sei unregelmäßig oder es sei Zurückhaltung geboten. Der Kunde ist verpflichtet, uns von Zahlungsschwierigkeiten unverzüglich zu unterrichten.

Bei Zahlungsverzug sind wir außerdem berechtigt von uns gelieferte Ware ohne Inanspruchnahme eines Gerichtsvollziehers zurückzunehmen. Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber den von uns beauftragten Personen jederzeit zu gestatten, seine Geschäfts- und

Lagerräume zu betreten. Die zurückgenommenen Teile werden dem Auftraggeber nach unserer Wahl zu den berechneten oder zu den am Tage der Rücknahme gültigen Preisen gutgeschrieben, wobei wir für Gewinnausfall und für die bei der Lieferung entstandenen Kosten unbeschadet eines höheren Schadens, mind. 25 % des Nettorechnungspreises sowie zusätzlich die durch die Rücknahme entstandenen Kosten in Abzug bringen können. Ein weiterer Abzug kann erfolgen, wenn die Ware nicht mehr neuwertig ist. In der Zurücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Kaufvertrag nur dann vor, wenn wir das ausdrücklich schriftlich erklären. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Ab Fälligkeit berechnen wir 5% Fälligkeitszinsen.

Im Verzugsfall sind wir berechtigt, vom Auftraggeber Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mind. jedoch 8 % über dem Bundesbankdiskontsatz zu berechnen. Zinsen sind sofort fällig.

Rechte aus § 36 der Vergleichsordnung sollen für uns und den Auftraggeber nicht bestehen.

ICA Industrial Control & Automation GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Der Auftraggeber ist hiervon zu unterrichten.

## 4 Liefer- und Leistungszeit

Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart und von uns bestätigt wurde. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch ICA Industrial Control & Automation GmbH steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer und Hersteller.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von anderen unvorhersehbaren Ereignissen, die ICA Industrial Control & Automation GmbH Lieferungen wesentlich erschweren oder diese unmöglich machen und nicht von ICA Industrial Control & Automation GmbH zu vertreten sind (hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignissen, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen jeder Art, Verkehrsstörungen, gleichgültig ob diese Ereignisse bei ICA Industrial Control & Automation GmbH, deren Lieferanten oder deren Unterpelieferanten eintreten, berechtigen ICA Industrial Control & Automation GmbH die Lieferungen bzw. Leistungen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen hinauszuschieben.

Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls um den Zeitraum, mit dem der Auftraggeber selbst sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug befindet.

ICA Industrial Control & Automation GmbH ist zu Teillieferungen, Teilleistungen und Teilberechnung berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.

## 5 Abnahme / Gefahrenübergang

Die Abnahme der Lieferung oder Leistungen hat nach schriftlich angezeigter Fertigstellung oder Bereitstellung innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Dies gilt auch für Teillieferungen und Teilleistungen. Auch ohne ausdrückliche Abnahme gilt diese dann als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung oder Teile davon in Benutzung genommen hat. Einen entgegenstehenden Willen trotz Benutzung hat der Auftraggeber uns schriftlich vor Benutzung anzuzeigen.

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Auftraggeber die Ware nicht abgenommen hat, obwohl wir ihm im Anschluss an die 14-Tagesfrist eine weitere Nachfrist von 7 Kalendertagen schriftlich gesetzt haben.

Für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages durch den Auftraggeber sind wir unbeschadet der Geltendmachung eines höheren Schadens berechtigt, in jedem Falle 25% des Nettorechnungsbetrages (Vertragspreises) als pauschalierten Schadenersatz ohne weiteren Nachweis geltend zu machen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages durch Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber sind wir unbeschadet der Geltendmachung eines Vergütungsanspruches bis zur vollen vereinbarten Vergütung berechtigt, in jedem Falle 25% des Nettorechnungsbetrages (Vertragspreises) als pauschalierte Vergütung ohne weiteren Nachweis etwaiger ersparten Aufwendungen zu machen.

Bei Vollkaufleuten geht ab Absendung der Lieferung von unserem Lager die Gefahr auf den Auftraggeber über und zwar auch dann, wenn wir selbst anliefern oder aufstellen. Falls der Versand sich ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch ICA Industrial Control & Automation GmbH hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang. Die Liefergegenstände werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers gegen Transportverlust oder Transportbeschädigung von uns versichert.

## 6 Annahmeverzug

Weigert sich der Auftraggeber Lieferungen für die er uns einen Auftrag erteilt hat in Empfang zu nehmen, so ist ICA Industrial Control & Automation GmbH für die Dauer des Annahmeverzug berechtigt, diese Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einzulagern. ICA Industrial Control & Automation GmbH kann sich hierzu auch einer Spedition oder einer Lagerhaltung bedienen. Während der Dauer des Annahmeverzuges hat der Auftraggeber an ICA Industrial Control & Automation GmbH als Ersatz der entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Monat pauschal ein 5% des Kaufpreises zu bezahlen. Bei Anfall höherer Lagerkosten kann ICA Industrial Control & Automation GmbH den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis vom Auftraggeber fordern.

Wenn der Auftraggeber nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert oder erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann ICA Industrial Control & Automation GmbH die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. ICA Industrial Control & Automation GmbH ist berechtigt, als Schadenersatz wahlweise entweder pauschal 25% des vereinbarten Kaufpreises oder den Ersatz des effektiv entstandenen Schadens vom Auftraggeber zu fordern. Der Vertrag gilt dann als durch den Auftraggeber gekündigt.

## 7 Liefermenge

Mengendifferenzen müssen sofort bei Warenerhalt, verdeckte Mengendifferenzen innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Warenerhalt dem Frachtführer und ICA Industrial Control & Automation GmbH schriftlich angezeigt werden. Beanstandungen wegen mangelhafter Lieferung sind spätestens 10 Tage nach Empfang der Ware schriftlich bei uns – nicht etwa bei Technikern oder Vertretern – schriftlich anzumelden, anderenfalls gelten Lieferungen und Leistungen als getilgt. Übernahme der Ware durch den Spediteur oder Transporteur gilt als Beweis für sichtbare Menge, einwandfreie Umhüllung und Verladung.

## 8 Mängelhaftung

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, beanstandete Ware zum Zwecke der Überprüfung im Anlieferungszustand an uns zurückzusenden.

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Aufwendungen die dadurch entstehen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, haben wir nicht zu übernehmen.

Schlägt die Nachbesserung eines Mangels mehrmals fehl, kann eine Ersatzsache nicht beschafft werden oder wird die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung aus anderen Gründen nicht ausgeführt, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen, insbesondere in jedem Fall bei ausgeführten oder auszuführenden Reparaturen und bei Gebrauchsgütern.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

## 9 Gesamthaftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in 8 Mängelhaftung vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 10 Sicherungsabreden und Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt mit nachstehenden Erweiterungen:

Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung mit uns unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bis zur Erfüllung aller Forderungen, welche der ICA Industrial Control & Automation GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden der ICA Industrial Control & Automation GmbH die folgenden Sicherheiten vom Auftraggeber gewährt, welche die ICA Industrial Control & Automation GmbH auf Verlangen nach Wahl der ICA Industrial Control & Automation GmbH dem Auftraggeber freigegeben werden soweit der Wert der Sicherheiten die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt:

Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren, entsteht für ICA Industrial Control & Automation GmbH grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, auch wenn die neue Sache wertvoller ist, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren. Sollte der Auftraggeber Alleineigentümer werden, räumt er uns bereits jetzt das Miteigentum im Verhältnis der genannten Wert ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Werden die durch Verarbeitung oder Verbindungen entstandenen Waren weiterveräußert, so gilt die nachfolgend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einen sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum der ICA Industrial Control & Automation GmbH hinweisen und die ICA Industrial Control & Automation GmbH unverzüglich benachrichtigen.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen schuldhaft nicht, ist die ICA Industrial Control & Automation GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gegen Diebstahl, Feuer und Wasser zu versichern.

Bei Scheck-, Wechselzahlung und Wechseln erlischt unser Eigentumsvorbehalt erst mit endgültiger Einlösung des Wechsels.

Soweit wir eine Verbindlichkeit nicht ausdrücklich übernommen haben, sind Angebotsunterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Material, Gewichts- und Maßangaben nur annähernd maßgebend. Wir behalten uns an allen Angebotsunterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Sollten Zeichnungen oder Skizzen den Schutzvermerk nicht enthalten, sind sie dennoch geschützt. Die Angebotsunterlagen dürfen weder nachgeahmt, vervielfältigt, noch an dritten Personen und Konkurrenzfirmen zugänglich gemacht werden und sind auf unseren Verlagen unverzüglich zurückzugeben.

Liegen Muster, Zeichnungen und Modelle des Auftraggebers unserer Lieferung zugrunde, übernimmt der Auftraggeber die Haftung dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Legt der Auftraggeber zur Bestimmung des Liefergegenstands Maßskizzen vor, so gehen Fehler und Unklarheiten, die zur fehlerhaften Ausführung/Auslieferung führen, zu seinen Lasten. Das gleiche gilt bei der Vorgabe von Stückzahlen, Nettogewichten, Werkstoffen, Qualität und Mitteilung eines jeweiligen Verwendungszwecks. Dies gilt ferner für Materialfestigkeit, Oberflächenhärte und Verarbeitung. Für die Richtigkeit solcher Angaben haftet der Auftraggeber auch dann, wenn wir „Engineering“- Hilfe geleistet haben, es ist deshalb Sache des Bestellers, die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu prüfen, sofern wir diese zum Zweck der Freigabe dem Auftraggeber nochmals vorgelegt haben.

Alle durch die Wiederinbesitznahme des Liefergegenstandes entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Die ICA Industrial Control & Automation GmbH ist berechtigt den zurückgenommenen Liefergegenstand freihändig zu verwenden.

## 11 Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen, sofern wir der Abtretung nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Sofern es sich nicht um generell unabtretbare Ansprüche dieser AGB (Gewährleistungsansprüche) handelt, ist die Zustimmung zu erteilen, wenn der Auftraggeber wesentliche Belange nachweist, die unsere Interessen an der Aufrechterhaltung des Abtretungsverbots überwiegen.

## 12 Urheberrechte

Soweit Software zum Lieferumfang gehört und die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Softwareherstellers dem nicht entgegenstehen, wird diese dem Auftraggeber allein zum einmaligen Wiederverkauf überlassen, d. h. er darf diese weder kopieren, noch anderen zur Nutzung überlassen.

Ein mehrfaches Softwarenutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Unsere Arbeiten (detaillierte Angebote, Konzeptionen, Ideen, Entwürfe, Entwicklungen, Zeichnungen und Projektarbeiten) sind als persönliche geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelung auch dann als vereinbart gilt, wenn die nach §2 UrhG. erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht wird.

Ohne unsere Zustimmung dürfen solche Arbeiten und Werke unseres Hauses weder im Original noch in der Reproduktion geändert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen solcher Werke – sind unzulässig.

## 13 Geheimhaltung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche ihm in der Zusammenarbeit mit ICA Industrial Control & Automation GmbH zugänglich gewordenen Informationen, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von ICA Industrial Control & Automation GmbH erkennbar sind unbefristet geheim zu halten und diese, soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist, weder aufzeichnet noch an Dritte weitergibt oder in irgendeiner anderen Weise verwertet.

## 14 Datenschutz und Datenspeicherung

ICA Industrial Control & Automation GmbH ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber erhaltenen Daten, gleich ob diese vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, i. S. des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Alle Kundendaten werden gemäß § 33 BDSG gespeichert. Auf Wunsch erhält der Auftraggeber Informationen über seine bei ICA Industrial Control & Automation GmbH gespeicherten Daten.

## 15 Export und Wiederverkauf

Die Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland unterliegt deutschen und internationalen Bestimmungen und ist ohne behördliche Genehmigung teilweise nicht statthaft. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der einschlägigen nationalen und internationalen Bestimmungen für den Export derartiger Waren verantwortlich. Für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der genannten Bestimmungen entstehen haftet der Auftraggeber uns gegenüber auch bei leichter Fahrlässigkeit.

## 16 Sonderbestimmungen

Vom Auftraggeber als Muster eingesandte oder durch Instandsetzung oder Umänderung unbrauchbar gewordene oder ersetzte Teile werden verschrottet oder sonst wie verwertet, sofern nichts anderes ausdrücklich ausbedungen ist.

Für Sonderanfertigungen und speziell im Kundenauftrag bestellte Waren, die von uns nicht lagernd geführt werden (ungängige Ware), besteht seitens des Auftraggebers in jedem Falle Abnahmeverpflichtung.

Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen aller Art, wie Quellcode, Zeichnungen, Muster und dergleichen, sowie alle angefertigte Kopien dieser Unterlagen sind uns ohne Aufforderung kostenlos in brauchbarem Zustand zurückzugeben, sobald diese zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Diese bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## 17 Anwendbares Recht

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen ICA Industrial Control & Automation GmbH und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann i. S. des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Wismar Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

ICA Industrial Control & Automation GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen Ort zu verklagen. Weiterhin ist bei Vollkaufleuten Wismar Erfüllungsort sowie auch Übergabeort i. S. der Verpackungsverordnung.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden eine Regelungslücke enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien in Verhandlungen mit dem Ziel einzutreten, die unwirksame oder unvollständige Bestimmungen durch eine angemessene Individualabrede zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entspricht. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

23966 Wismar, 01.05.2016